

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. November 2022	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
21.11.22	Gesetz zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften <i>FFN 74-19, 74-1, Anhang Staatsverträge; hebt auf FFN 74-13</i>	606
17.11.22	Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen <i>FFN 316-39; ändert FFN 316-31; FFN 316-40; ändert FFN 511-34, 305-70, 305-69; hebt auf FFN 316-34; ändert FFN 316-38</i>	626
17.11.22	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	638
17.11.22	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes <i>Ändert FFN 70-272</i>	641

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Modernisierung medienrechtlicher Vorschriften
Vom 21. November 2022**

Artikel 1¹⁾

Hessisches Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von privatem Rundfunk und privaten Telemedien in Hessen sowie für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die Medienanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio. Für bundesweite, länderübergreifende und, soweit ausdrücklich geregelt, für nicht länderübergreifende Angebote gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 363), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des ARD-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 332), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2011 S. 382), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer analogen Kabelanlage, wenn

1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
2. mit ihnen lediglich bis zu 100 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation; der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind; kein Rundfunk sind Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden,
2. Medienanstalt die Medienanstalt Hessen,
3. Rundfunkprogramm (Programm) eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten,
4. Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter, wer ein Programm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet,
5. Sendung ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs,
6. Vollprogramm ein Programm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden und das täglich mindestens fünf Stunden verbreitet wird,
7. Spartenprogramm ein Programm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
8. Fensterprogramm ein zeitlich und räumlich begrenztes Programm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms,
9. Übertragungstechnik die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten, die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen und die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze, beispielsweise mittels IP Netzen,
10. Übertragungskapazität die abstrakte, technisch nicht spezifizierte Möglichkeit

¹⁾ FFN 74-19

zur Nutzung einer durch die Bundesnetzagentur zuzuteilenden konkreten Frequenz, eines konkreten Kanals oder eines konkreten Frequenzblocks,

11. Verbreitungsgebiet das Land Hessen oder ein nach kommunalen Grenzen zu bestimmender Landesteil,
12. Veranstaltungsrundfunk ein Rundfunkangebot, das im Rahmen einer zeitlich befristeten Veranstaltung von maximal fünf Wochen im Kalenderjahr ausschließlich auf dem Gebiet der Veranstaltung verbreitet wird, sofern der Versorgungsbedarf der Veranstaltung nach § 3 Abs. 9 nicht größer als 25 Quadratkilometer ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten Hörfunk und Fernsehen,
2. Programmkategorien Vollprogramme, Spartenprogramme und Fensterprogramme,
3. gleichartige Programme solche, die nach ihrem Empfängerkreis und ihrem Zuschnitt vergleichbar sind, und
4. Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 61 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in der jeweils geltenden Fassung, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 63 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Abs. 1 Nr. 1 sind.

§ 3

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Anmeldung von Versorgungsbedarfen

(1) Die oberste Landesbehörde ordnet die dem Land Hessen zur Verfügung stehenden freien terrestrischen Übertragungskapazitäten an den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, das Deutschlandradio und die Medienanstalt (Bedarfsträger) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 zu. Die Regelungen des § 101 des Medienstaatsvertrages über die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe bleiben unberührt.

(2) Durch die Zuordnung der freien Übertragungskapazitäten sind

1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und stufenweise die Programme des Deutschlandradios zu gewährleisten,
2. die Programme nach Nr. 1 durch Programme privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen und
3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen und Modellversuche nach § 50 zu ermöglichen.

(3) Soweit sich die Bedarfsträger über die Zuordnung freier Übertragungskapazitäten einigen, legt die oberste Landesbehörde der Zuordnung der Übertragungskapazitäten diese Einigung zugrunde. Die oberste Landesbehörde soll auf eine Einigung und auf einen möglichst effizienten Einsatz der dem Land Hessen zustehenden Übertragungskapazitäten hinwirken. Sie unterstützt die Bedarfsträger darin, durch einen Abbau von Doppelversorgungen öffentlich-rechtlicher und privater Hörfunkprogramme vorhandene Übertragungskapazitätsressourcen besser auszunutzen. Zur Vorbereitung einer Zuordnung freier Übertragungskapazitäten sollen Bedarfsträger, die die Zuordnung einer Übertragungskapazität begehren, nachweisen, dass die jeweilige Übertragungskapazität zur Verbesserung einer andernfalls unzureichenden Versorgung erforderlich ist.

(4) Kommt eine Einigung nach Abs. 3 nicht zustande, entscheidet die oberste Landesbehörde über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2.

(5) Verzichtet ein Bedarfsträger auf eine ihm nach diesem Gesetz zugeordnete oder vor Geltung dieses Gesetzes zur Nutzung übertragene Übertragungskapazität, kann die Übertragungskapazität nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden.

(6) Die von der Zuordnungsentscheidung abweichende Nutzung einer zugeordneten Übertragungskapazität durch die Berechtigte oder den Berechtigten bedarf der Einigung aller Bedarfsträger, die durch die oberste Landesbehörde nach Abs. 3 Satz 1 festzustellen ist. Einigen sich die Bedarfsträger nicht, findet das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 statt.

(7) Die Bedarfsträger teilen der obersten Landesbehörde auf Verlangen den aktuellen Stand der Nutzung von Übertragungskapazitäten mit. Sie kann die Zuordnung von Übertragungskapazitäten widerrufen, sofern sie binnen 18 Monaten nach der Zuordnung oder der Zuweisung nach § 11 durch die Medienanstalt nicht genutzt werden und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Gleiches gilt, sofern die Nutzung einer Übertragungskapazität über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausgesetzt wird und ein anderer Bedarfsträger einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Eine Entschädigung findet nicht statt. Für die Neuordnung einer solchen Übertragungskapazität gelten die Abs. 2 bis 4.

(8) Dem Hessischen Rundfunk stehen die Übertragungskapazitäten, die ihm vor dem 9. Dezember 1988 zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen zugestanden haben, weiterhin zur Nutzung zu.

(9) Die oberste Landesbehörde ist für die Mitteilung des Versorgungsbedarfs für Rundfunk in Hessen nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur zuständig.

(10) Eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk findet nicht statt.

ZWEITER TEIL
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern

§ 4

Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so hat die Medienanstalt die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen.

(3) Keiner Zulassung bedürfen Programme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten,
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden, oder
3. die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte, ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gelten als zugelassene Programme nach Abs. 1.

(5) Eine Zulassung und eine Anzeige begründen keinen Anspruch auf Zuweisung einer Übertragungskapazität nach § 11.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf Antrag, der in Textform zu stellen ist, durch die Medienanstalt erteilt.

(2) In den beiden bundesweit ausgerichteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktätlich, außer an Sonnabenden, ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; die Medienanstalt kann die Finanzierung des Fensterprogramms durch die Hauptprogrammveranstalterin oder den Hauptprogrammveranstalter vorläufig durch Bescheid festlegen. § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages findet Anwendung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 11 der Verfassung des Landes Hessen nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes

für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 146 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen verwirkt hat,

2. ihren oder seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann und
3. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag von juristischen Personen oder zumindest teilrechtsfähigen Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der nach Nr. 1 ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,
3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
4. politischen Parteien oder Wählergruppen oder mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der jeweils geltenden Fassung, verbundenen Unternehmen und Vereinigungen,
5. Unternehmen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers ermöglicht; ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte der Antragstellerin oder des Antragstellers nehmen kann,
6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
7. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten und

8. Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund der Vorschriften des Medienstaatsvertrags zum Medienkonzentrationsrecht keine Zulassung erhalten können.

Treuhandverhältnisse sind offenzulegen.

(3) Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat sie oder er ihre oder seine Eigentumsverhältnisse und ihre oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes offenzulegen. Im Fall einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
4. die Finanzierungsform.

(5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund ihrer oder seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben dieses Gesetzes zu veranstalten.

§ 7

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung legt fest

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. das Programmschema,
4. die Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und
5. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die erstmalige Zulassung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; danach kann eine unbefristete Verlängerung erteilt werden. Die Zulassung von Rundfunk, der von vorneherein auf einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgerichtet ist, soll befristet werden.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Medienanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6, der Sicherung der Meinungsvielfalt nach § 14 und zur Berechnung der Rundfunkabgabe nach § 42 erforderlich sind.

(2) Geplante Veränderungen der nach § 7 Abs. 1 getroffenen Festlegungen sind der Medienanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung.

(3) Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Zulassungsfreier Rundfunk nach § 4 Abs. 3 ist der Medienanstalt mindestens sieben Tage vor seinem Beginn anzuzeigen. Das Nähere zum Inhalt der Anzeige regelt die Medienanstalt durch Satzung.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 sowie Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Medienanstalt kann von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter von Programmen nach § 4 Abs. 3 die in den § 6 Abs. 4 genannten Informationen und Unterlagen verlangen. Die §§ 55 und 56 des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung.

(3) Angebote, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen, sollen von der Medienanstalt untersagt werden. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Stellt die Medienanstalt fest, dass die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Medienanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Abs. 4 Nr. 2 hin. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter ist auf Verlangen der Medienanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 2 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 48 Abs. 1 und 2 in ihrem oder seinem Programm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Medienanstalt. Die Aufsichtsbefugnisse der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach §§ 14 und 36 bis 38 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Hat die Medienanstalt zweimal auf Rechtsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen oder hat sie einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechts-

verstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen, dass die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum bis zu einem Monat unterbleibt. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Programms beziehen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Medienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung durch die Medienanstalt nicht erfüllt wird oder ein Umstand nach § 6 Abs. 2 nachträglich eintritt,
2. die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter trotz einer Beanstandung durch die Medienanstalt nach Abs. 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt oder
3. eine Zulassungsübertragung nach § 7 Abs. 3 vereinbart wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. ein Programm länger als ein Jahr nicht verbreitet wird,
2. die Programmkategorie, das Programm-schemata, die Programmdauer oder die Beteiligungsverhältnisse der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters ohne Genehmigung der Medienanstalt geändert werden oder
3. eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter gegen Vorschriften zum Datenschutz verstößt und ein solcher Verstoß bestandskräftig festgestellt ist.

(6) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch Maßnahmen nach Abs. 2 oder die Rücknahme oder den Widerruf nach den Abs. 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweiter Abschnitt

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 11

Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

(1) Übertragungskapazitäten können durch die Medienanstalt privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern, Anbieterinnen und Anbietern von Tele-

medien oder Anbieterinnen und Anbietern von Plattformen zugewiesen werden. Die Zuweisung von Kapazitäten bestimmt

1. das Verbreitungsgebiet,
2. die zu nutzenden technischen Übertragungskapazitäten und
3. die Zeit der Verbreitung des Angebots.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt in der Regel für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn die zugewiesene Übertragungskapazität aus Gründen, die von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter oder der Anbieterin oder dem Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder einer Plattform zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der Medienanstalt bestimmten Frist genutzt oder ihre Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf eintritt, nicht entschädigt. Die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(2) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW-Frequenzen verbreitet wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter dieses Programms hat im Rahmen der dafür zugewiesenen UKW-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Die nach Satz 2 zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktätlich, zu möglichst denselben Zeiten, für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinandersetzungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht unterschreiten. Mit der Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist die Einhaltung von Satz 2 bis 4 sicherzustellen. Zusätzliche freie UKW-Frequenzen können zugewiesen werden

1. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme; der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die digitale terrestrische Verbreitung oder die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt,
2. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung; entsprechende Sendungen sollen insbesondere in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr ausgestrahlt werden, wobei Wiederholungen bei geringem Nachrichtenanstieg zulässig sind, oder
3. für die Veranstaltung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder Veranstaltungsrundfunks.

Die Medienanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.

(3) Werden der Medienanstalt eine oder mehrere neue terrestrische Übertragungskapazitäten nach § 3 für den privaten Rundfunk zugeordnet oder stehen ihr eine oder mehrere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, bestimmt sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb derer Anträge in Textform auf Zuweisung einer oder mehrerer Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung sind von der Medienanstalt in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung). Die Ausschreibung ist unter Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, Anbieterinnen und Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter zugewiesen werden sollen. Die Medienanstalt kann auf die Ausschreibung verzichten, solange eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung über die verfügbaren Übertragungskapazitäten nicht gewährleistet erscheint. Den Anträgen der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter müssen die Zulassungsbescheide oder ein Nachweis über die Anzeige des Angebots nach § 9 beigelegt sein, die einen Nachweis über die Teilnahmeverhältnisse und das Programm enthalten. Einer Ausschreibung bedarf es nicht, wenn

1. die Zuweisung freier Übertragungskapazitäten erforderlich ist, um eine wirtschaftlich leistungsfähige Rundfunkveranstaltung durch Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter zu ermöglichen, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind,
2. eine Rundfunkveranstalterin oder ein Rundfunkveranstalter von Rundfunk eine Zuweisung beantragt, die unabhängig von einer technischen Übertragungskapazität im Sinne des Abs. 2 ist, oder
3. die Zuweisung einer Übertragungskapazität für Veranstaltungsrundfunk begehrt wird.

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Medienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen und Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazitäten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt. Lässt sich innerhalb einer von der Medienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die Medienanstalt eine Auswahlentscheidung. Bei dieser Aus-

wahlentscheidung ist bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter nach Abs. 2 Satz 1 zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung, die Meinungsvielfalt in den Angeboten zu berücksichtigen. Vorrang haben Antragstellerinnen oder Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellerinnen und Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten. Im Übrigen sind zunächst die Angebote zu berücksichtigen, die die zulässigen und die zugelassenen Programme im Verbreitungsgebiet publizistisch wirksam ergänzen. Bei der Bewertung sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

1. die Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft und die Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile,
2. der Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und die Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot,
3. der zeitliche Umfang der Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen,
4. die Bereitschaft, Interessentinnen und Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen, und
5. der Umfang, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren oder seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt.

Sind Antragstellerinnen und Antragsteller im Wesentlichen gleich zu bewerten, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller den Vorrang, die ihr oder der sein Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herstellt. Rundfunk und vergleichbare Telemedien haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(5) Bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten, die die Verbreitung einer Mehrzahl von Programmen über eine Frequenz ermöglichen, kann die Medienanstalt durch die Bildung von Angebotskategorien vorgeben, wie in der Gesamtheit des Angebots den Auswahlgrundsätzen nach Abs. 4 Rechnung zu tragen ist. Die Nutzung einer Frequenz in digitaler Technik begründet keinen Anspruch, das Programm auch über analogen terrestrischen Hörfunk zu verbreiten. Sie kann über digitale Übertragungskapazitäten auch die Verbreitung programmbegleitender oder sonstiger Datendienste ermöglichen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Programme

§ 12

Programmgrundsätze

(1) Für alle Programme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme

haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die europäische und internationale Verständigung fördern, auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zur Integration aller in Deutschland lebenden Menschen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zu Nachhaltigkeit und zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen. Sie sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen.

(2) Berichterstattung und Informations-sendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm ist die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen zu gewährleisten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen und der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Die Anteile an Bildung, Beratung und Information sind so zu bemessen, dass auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprochen wird.

§ 13

Grundsätze der Vielfaltssicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Spartenprogramme.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

§ 14

Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm

(1) Das private Hörfunkvollprogramm nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ist als Anbietergemeinschaft zu organisieren, die durch ihre

Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Anbietergemeinschaft muss aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszusprechen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Einzelmitglieds 15 Prozent übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muss gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, dass ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung und
2. die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der oder des Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Mitglied aus der als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung des Anteils auf ein anderes Mitglied für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Genehmigung durch die Medienanstalt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht gewährleistet ist.

(3) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass wird von der Medienanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Medienanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 10 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 Prozent der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vor-

schrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 16

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Gewinnspiele, Teleshoppingkanäle, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Plattformen und Barrierefreiheit

(1) Die Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der

1. Veranstaltung von Gewinnspielen,
2. Teleshoppingkanäle,
3. Kurzberichterstattung,
4. Übertragung von Großereignissen,
5. europäischen Produktionen,
6. Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen,
7. Regulierung von Plattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären und
8. Barrierefreiheit.

(2) Die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden insbesondere wegen der Unzulässigkeit von Sendungen entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter

§ 17

Programmverantwortung

(1) Jede Rundfunkveranstalterin und jeder Rundfunkveranstalter hat unverzüglich mindestens eine oder einen für das Programm verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programmes jede oder jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter eine natürliche Person ist.

(2) Zur verantwortlichen Redakteurin oder zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt.

§ 18

Informationsrechte der Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern oder ihren oder seinen Vertreterinnen und Vertretern die der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, oder
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

§ 19

Auskunftspflichten und Beschwerderechte

(1) Zu Beginn und am Ende des täglichen Programms ist die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter anzugeben. Am Ende des täglichen Programms ist die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur anzugeben.

(2) Die Medienanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift der von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalterin oder des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht werden, an die Medienanstalt und an die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter zu wenden. Das Verfahren kann die Medienanstalt durch Satzung regeln.

§ 20

Sonstige Informationspflichten

Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403), geändert durch das Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 9. September 1998 (GVBl. 1999 I S. 443), in seiner jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Medienanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

§ 21

Aufzeichnungspflichten

(1) Jede Sendung ist von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter

ter in Ton und Bild aufzuzeichnen und zu speichern.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 enden sechs Wochen nach dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Abs. 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Medienanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Speicherpflicht nach Abs. 1 zulassen.

(4) Der Medienanstalt sind innerhalb der Fristen des Abs. 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln; auf Verlangen sind ihr der Ausstrahlungszeitraum einer Sendung und deren öffentlich zugängliche Vorhaltung in einem Katalog mitzuteilen.

(5) Personen, die schriftlich glaubhaft machen, durch eine Sendung in ihren Rechten betroffen zu sein, können von der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter verlangen, dass ihnen Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf ihre Kosten ist ihnen eine Abschrift oder Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die oder der Betroffene die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Das Verlangen bedarf der Textform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von der oder dem Betroffenen oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen die Rundfunkveranstalterin oder den Rundfunkveranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich, ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem

Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag der oder des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter in der Form des Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände und der Gerichte.

§ 23

Verlautbarungsrecht

(1) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter eines Programmes hat der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen.

(2) Für den Inhalt der Sendung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

(3) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen.

§ 24

Sendezeit für Dritte

(1) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.

(2) Den politischen Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zum Hessischen Landtag zugelassen ist, ist zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen; § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), findet entsprechend Anwendung.

(3) Für den Inhalt der Sendung ist diejenige oder derjenige verantwortlich, der oder dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

(4) Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter kann die Erstattung ihrer oder seiner Selbstkosten verlangen.

Fünfter Abschnitt

Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 25

Formen der Finanzierung

(1) Private Programme können finanziert werden

1. durch Werbung,
2. durch bei den Abonnentinnen und Abonnenten zu erhebende Entgelte,
3. durch Spenden und
4. aus dem eigenen Finanzaufkommen der Rundfunkveranstalterin oder des Rundfunkveranstalters.

(2) Werden für Programme oder Sendungen bei Abonnentinnen und Abonnenten Entgelte erhoben, ist ihr oder ihm vor dem Empfang des Programmes oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.

(3) Ist in Programmen oder Sendungen nach Abs. 2 Werbung enthalten, ist in der Ankündigung nach Abs. 2 auch hierauf hinzuweisen.

§ 26

Werbung, Sponsoring und Teleshopping

Auf Werbung, Sponsoring und Teleshopping finden die Vorschriften des Medienstaatsvertrages Anwendung. Regionalisierte Werbung ist im Rahmen eines Fensterprogramms zulässig.

Sechster Abschnitt

Medienbildungszentren, Medienkompetenzförderung und Bürgermedien

§ 27

Offene Kanäle, Medienbildungszentren

(1) Die Medienanstalt kann Offene Kanäle selbst betreiben und, soweit sie diese nicht selbst betreibt, fördern. Offene Kanäle dienen überwiegend dem Zweck, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet haben, die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Beiträge zu verbreiten (Offener Kanal als Bürgermedium). Die Medienanstalt kann zu diesem Zweck im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalterinnen und Veranstalter Offener Kanäle zulassen. §§ 4 bis 13 und 16 bis 23 finden

entsprechende Anwendung. Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer mindestens teilrechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbst gestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(2) Die Medienanstalt soll durch Medienbildungszentren und weitere Angebote der Medienkompetenzförderung und -vermittlung landesweit vielfältige Angebote zur Medienkompetenzförderung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen. Die Medienanstalt kann dazu bis zu zwei Offene Kanäle als Medienbildungszentren selbst betreiben. Medienbildungszentren nach Satz 2 dienen überwiegend dem Zweck der Medienkompetenzvermittlung und -förderung. Diese können für ein landesweites Angebot durch weitere Angebotsformen ergänzt werden.

(3) Die Nutzungsbedingungen für selbst betriebene Offene Kanäle, die Medienbildungszentren und die Angebote der Medienkompetenzförderung und -vermittlung regelt die Medienanstalt durch Satzung.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Medienplattform, an die mehr als 5 000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Medienanstalt und den Veranstalterinnen und Veranstaltern nach Abs. 1 Satz 3 einen Programmplatz unentgeltlich für die Nutzung als Offener Kanal zur Verfügung.

§ 28

Struktur und Finanzierung der Offenen Kanäle und der Medienbildungszentren

(1) Die Medienanstalt kann aus Gründen der Erhaltung von Meinungsvielfalt und lokaler Berichterstattung Offene Kanäle nach § 27 Abs. 1 Satz 2 fördern. Die von der Medienanstalt selbst veranstalteten Offenen Kanäle nach § 27 Abs. 1 sind spätestens bis zum 31. Dezember 2025 in eine Person oder Vereinigung nach § 27 Abs. 1 Satz 5 zu überführen. Offene Kanäle nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Überführung zu 100 Prozent gefördert werden. Die Förderung darf ab dem Jahr 2028 im Kalenderjahr jeweils nicht größer sein als 60 Prozent des jährlichen Aufwandes.

(2) Die Überführung der Medienbildungszentren nach § 27 Abs. 2 auf einen anderen Rechtsträger ist nicht zulässig.

(3) Die Medienanstalt weist die Mittel für die Veranstaltung und Förderung Offener Kanäle nach § 27 Abs. 1 Satz 2, die Medienbildungszentren nach § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 und die Angebote der Medienkompetenzförderung nach § 27 Abs. 2 Satz 4 getrennt aus.

(4) Das Nähere, insbesondere zu den Bedingungen und zu dem Ablauf der Förderung, regelt die Medienanstalt durch Satzung, die der Genehmigung durch die oberste Aufsichtsbehörde bedarf. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. ein Abbaupfad für die Offenen Kanäle sowie zur Reduzierung der Förderung nach Abs. 1,
2. Kennzahlen, anhand derer die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit des Mitteleinsatzes überprüft werden können, wobei insbesondere das Verfahren zur Erhebung von Nutzerzahlen in Abhängigkeit von den eingesetzten Mitteln sowie die Auslastung der Angebote zu beschreiben sind,
3. Förderbedingungen für Offene Kanäle, die eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der eingesetzten Fördermittel nach Nr. 2 ermöglichen,
4. das Verfahren zur Ermittlung des Ausstattungsbedarfs anhand der nach Nr. 2 zu ermittelnden Kennzahlen,
5. as Verfahren zur Prüfung und Dokumentation der Kosten-Nutzen-Relation von Anschaffungen und sonstigem Aufwand, sofern es sich nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt, und
6. Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs in Bezug auf die Mittelverwendung.

§ 29

Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

(1) Die Medienanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalterinnen und Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. §§ 4 bis 13 und 16 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer mindestens teilrechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumt.

(3) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.

(4) Veranstalterinnen und Veranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks haben Anspruch auf Förderung. Die Förderung soll durch Zuwendungen zu den laufenden Personal- und Sachaufwendungen, durch Übernahme der Distributionskosten (Senderbetriebskosten und Leitungskosten) und durch Zuwendungen zu Investitionskosten für Grundausstattung und Ersatzbeschaffungen erfolgen. Bei der Übernahme der Distributionskosten ist der Nutzung verschiedener Verbreitungswege und Übertragungstechniken Rechnung zu tragen. Die Förderung der laufenden Aufwendungen ist so zu bemessen, dass mindestens Personal für die Organisation der Betriebsabläufe und der Produktions- und Sendetechnik beschäftigt werden kann und Räumlichkeiten gemietet werden können. Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung.

Siebter Abschnitt

Medienanstalt

§ 30

Rechtsform und Organe

(1) Die Medienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.

(2) Die Medienanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Medienanstalt sind

1. die Versammlung,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. die Kommissionen und Konferenzen nach § 104 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages.

(4) Die Satzungen der Medienanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Amtliche Mitteilungen sind dort bekannt zu geben.

(5) Die Medienanstalt ist Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages.

§ 31

Aufgaben und Befugnisse der Medienanstalt

(1) Die Medienanstalt nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz und nach dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Medienstaatsvertrages und sorgt für deren Durchführung. Aufgaben nach Satz 1 sind insbesondere

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch Rücknahme oder Widerruf,
2. die Entgegennahme von Anzeigen über die Veranstaltung von Rundfunk und den Betrieb von Medienplattformen und Benutzeroberflächen,
3. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen die Aufsicht über die privaten Programme, die Telemedieninhalte, die Medienplattformen und die Benutzeroberflächen,
4. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), in der jeweils geltenden Fassung, und der Regelungen des Zuweisungs- und Zulassungsbescheids,
5. die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
6. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,

7. die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Programmen und
8. der Erlass von Satzungen und Richtlinien.

(2) Die Medienanstalt ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der für Telemedien privater Anbieterinnen und Anbieter geltenden Bestimmungen von Abschnitt 1 bis 4 des Telemediengesetzes.

(3) Gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen der Medienanstalt keine Befugnisse zu.

§ 32

Weitere Aufgaben, Förderung der Medienkompetenz

Die Medienanstalt nimmt neben den Aufgaben nach § 31 Abs. 1 folgende weitere Aufgaben wahr:

1. die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften,
2. den Betrieb und die Förderung von Offenen Kanälen, der Medienbildungszentren und des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Rahmen der Bestimmungen des Sechsten Abschnitts und
3. die Förderung des Medienstandortes Hessen durch Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligung an medienbezogenen Veranstaltungen und Projekten Dritter im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 33

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Versammlung entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,
4. der Landessportbund Hessen e.V.,
5. der LandesFrauenRat Hessen,
6. der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen,
8. der Hessische Journalistenverband,
9. der Deutsche Beamtenbund,
10. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VHU) e.V.,
11. der Hessische Industrie- und Handelskammertag e.V.,
12. der Verband Freier Berufe in Hessen,
13. der Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.,

14. der Hessische Bauernverband,
15. der Hessische Handwerkstag,
16. der Landesmusikrat Hessen e.V.,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. die Vorstände des Sozialverbandes VdK Hessen und des Sozialverbandes Deutschland e.V.,
19. der Landeselternbeirat,
20. der Bund der Vertriebenen (BdV) - Landesverband Hessen e.V.,
21. der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V.,
22. der Hessische Jugendring,
23. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
24. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) e.V.,
25. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen und
26. die Landesregierung.

Der Landtag entsendet fünf Abgeordnete in die Versammlung, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zusammensetzung der Versammlung soll nach Ablauf von zwei Amtszeiten nach dem 30. November 2022 evaluiert werden.

(2) Der Versammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft in der Versammlung nicht entgegen.

Satz 1 gilt nicht für die nach Abs. 1 Satz 3 gewählten Abgeordneten des Landtags und das Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26.

(3) Der Versammlung dürfen ferner nicht angehören:

1. Bedienstete der Medienanstalt sowie Organmitglieder und Bedienstete anderer Landesmedienanstalten,
2. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalterin oder eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder

Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser oder diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes stehen,

3. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien einer privaten Rundfunkveranstalterin oder eines privaten Rundfunkveranstalters oder einer oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen nach § 15 des Aktiengesetzes angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser oder diesem stehen, und
4. Personen, die Anbieter einer Plattform im Sinne des Medienstaatsvertrages sind, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt sind.

(4) Der in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in die Versammlung entsandt werden. Diese Frist gilt nicht für die nach Abs. 1 Satz 3 gewählten Abgeordneten des Landtags sowie die Vertreterin oder den Vertreter nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit es zur Erreichung der Geschlechterparität erforderlich ist, soll bei einer Nachfolgeentscheidung eine Vertreterin oder ein Vertreter des anderen Geschlechts entsandt werden.

(6) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(7) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(8) Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft ist auf drei Amtszeiten begrenzt. Die am 30. November 2022 laufende Amtszeit der Versammlung gilt als erste Amtszeit im Sinne des Satz 2. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landtags nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 26 werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.

(10) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(11) Scheidet ein Mitglied aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen eine Nach-

folgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

§ 34

Beschlüsse

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Sie oder er ist jederzeit zu hören.

(5) Die Versammlung kann in öffentlicher Sitzung tagen und Beschlüsse fassen. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse sind eine Woche vor den Sitzungen auf der Internetseite der Medienanstalt zu veröffentlichen. Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Versammlungs- und Ausschusssitzungen sind zeitnah nach den Sitzungen der Versammlung an gleicher Stelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie personenbezogene Daten der Beschäftigten der Medienanstalt zu schützen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung.

§ 35

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Abs. 1, deren Widerruf und Rücknahme, und für die Entscheidung über die Zuweisung nach § 11, deren Widerruf und Rücknahme,
2. die Wahl und die Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie die Festlegung ihrer oder seiner Vergütung,
3. den Erlass der Satzung über die innere Ordnung der Medienanstalt, die zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf,
4. die Bestimmung der Pflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der zugelassenen Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter durch Satzung,
5. die Regelung über Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung,
6. die Entscheidung über die
 - a) Förderung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks und Offener Kanäle sowie

die Regelung der Nutzungsbedingungen durch Satzung,

- b) Einrichtung der Medienbildungszentren, die Rahmenbedingungen sonstiger Angebote der Medienkompetenzförderung durch die Medienanstalt sowie die Förderung von Projekten der Medienkompetenz nach § 32,
7. die Entscheidung über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Programmen, die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und Maßnahmen zur Förderung des Medienstandortes Hessen,
8. die Entscheidung über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens nach § 41 Abs. 5,
9. die Regelung der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder nach § 33 Abs. 10 Satz 2; als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks festgesetzt werden;
10. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, die Aufstellung des Finanzplans und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
11. den Erlass der Satzung über die Erhebung der Rundfunkabgabe nach § 42 Abs. 3,
12. die Bestimmung der oder des Datenschutzbeauftragten der Medienanstalt,
13. die Entscheidung der Medienanstalt bei der Zulassung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung der privaten Fernsehveranstalterin oder des privaten Fernsehveranstalters auf dem Rundfunksatelliten nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni bis 20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13. bis 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), und für die Feststellung, ob durch Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile der nach diesem Staatsvertrag zugelassenen Veranstaltergemeinschaft die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird und
14. die Entscheidung über das Eingehen von Beteiligungen.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte der Direktorin oder des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50 000 Euro und
3. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Bediensteten von der Vergütungsgruppe E14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) in der jeweils geltenden Fassung an aufwärts.

§ 36

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuss ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) In einem Ausschuss darf der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder im Ausschussvorsitz einschließlich der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl aus allen Vorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 35 Abs. 2 obliegenden Zustimmungen zu erklären.

(4) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

§ 37

Wahl der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt. Sie oder er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Die Direktorin oder der Direktor ist hauptamtlich tätig.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung vertritt die Medienanstalt beim Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er vertritt die Medienanstalt gegenüber der Direktorin oder dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bestellt eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Medienanstalt zu ihrer oder seiner Vertreterin oder zu ihrem oder seinem Vertreter. Die Direktorin oder der Direktor oder ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 38

Unvereinbarkeiten

Zur Direktorin oder zum Direktor kann nicht gewählt werden, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Bundesregierung oder einer Landesregierung angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder
3. Anbieterin oder Anbieter eines Programms oder Betreiberin oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihr oder ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihr oder ihm auf sonstige Weise abhängig oder an ihr oder ihm beteiligt ist.

§ 39

Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors

(1) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Sie oder er vertritt die Medienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist insbesondere zuständig für

1. die Ausführung und Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
2. die Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, die Verhängung von Bußgeldern und die Behandlung von Beschwerden,
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der Medienanstalt,
4. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Medienanstalt und
5. die Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesmedienanstalten.

(3) Die Direktorin oder der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 40

Bedienstete der Medienanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Medienanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Land Hessen geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(3) Die personalvertretungsrechtlichen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wahr.

(4) Den Beschäftigten der Medienanstalt kann Altersteilzeit entsprechend den Regelungen im Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 41

Aufteilung des Rundfunkbeitrags und Finanzierung der Medienanstalt

(1) Die Medienanstalt erhält 62,5 Prozent und der Hessische Rundfunk 37,5 Prozent des Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 112 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

(2) Die Medienanstalt erhebt auf Grund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. § 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Medienanstalt verwendet ihre Mittel vorrangig zur Erfüllung der Aufgaben nach § 31. Darüber hinaus kann sie Mittel zur Erfüllung der weiteren Aufgaben nach § 32 einsetzen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung einzusetzen. Sofern Aufgaben durch monetäre Förderung wahrgenommen werden, ist über einen Zuwendungsbescheid der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz sicherzustellen. Der Mitteleinsatz ist zum Abschluss des Haushaltsjahres dahingehend zu evaluieren, ob die durchgeführten Maßnahmen oder die geförderten Projekte den verfolgten Zweck erreicht haben und ob die Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden. Die für die einzelnen Förderzwecke veranschlagten Mittel weist die Medienanstalt im Haushaltsplan entsprechend der Aufgabenzuweisung nach den §§ 31 und 32 aus.

(4) Erteilt die Medienanstalt Aufträge zur Ermittlung von Übertragungskapazitäten, hat die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter, der oder dem die Übertragungskapazitäten zur Nutzung zugewiesen wird, der Medienanstalt die Aufwendungen für die Übertragungskapazitätsermittlung zu erstatten. Die Medienanstalt trägt die Aufwendungen, wenn die Übertragungskapazität einer Rundfunkveranstalterin oder einem Rundfunkveranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zugewiesen oder eine Übertragungskapazität nicht ermittelt wird.

(5) Die Medienanstalt kann landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 auch durch die Beteiligung mit einer Einlage an einer Gesellschaft fördern, die ein Sendernetz für den digitalen Hörfunk errichtet und betreibt; die Einlage darf 15 Prozent des Stammkapitals und 30 000 Euro nicht überschreiten. Die Medienanstalt wird ermächtigt, dieser Gesellschaft einmalig ein Gesellschafterdarlehen bis zu einer Höhe von 330 000 Euro zu gewähren. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 kann die Medienanstalt Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, soweit die dafür aufgewandten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der sonstigen Aufgaben nach § 31 stehen. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Medienanstalt kann zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, die zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres auftreten könnten, eine Betriebsmittelrücklage bis zur

Höhe eines Betrages von 500 000 Euro bilden, soweit dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Bildung freier Rücklagen ist unzulässig.

(7) Die Medienanstalt übermittelt nach § 80 der Hessischen Landeshaushaltsordnung der obersten Landesbehörde nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnungslegung. Nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Anteil der Medienanstalt nach Abs. 1 stehen dem Hessischen Rundfunk zu. Die oberste Landesbehörde stellt auf Grund der Rechnungslegung durch Verwaltungsakt fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk Mittel nach Satz 2 zustehen.

§ 42

Rundfunkabgabe

(1) Die Medienanstalt erhebt von den Hörfunkveranstalterinnen und Hörfunkveranstaltern, denen sie UKW-Übertragungskapazitäten zugewiesen hat und die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanzieren, bis zum Ende des Kalenderjahres 2025 jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemisst sich nach den Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Versorgungsbedarf nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes. Überschneiden sich für ein Programm mehrere Versorgungsbedarfe identischer Übertragungstechnik oder komplementäre Versorgungsbedarfe, insbesondere auch im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Regionalisierung, erfolgt keine doppelte Anrechnung der Einwohner im Überschneidungsbereich. Die Rundfunkabgabe beträgt 0,5 Prozent der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite von

- | | |
|---|---------------|
| 1. bis zu 1 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 50 000 Euro, |
| 2. bis zu 2 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 100 000 Euro, |
| 3. bis zu 3 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 150 000 Euro, |
| 4. bis zu 4 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 200 000 Euro, |
| 5. bis zu 5 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 250 000 Euro, |
| 6. bis zu 6 000 000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 300 000 Euro. |

Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Medienanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

(2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden ausschließlich zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter mittels digital terrestrischer Übertragungstechnik im Land hessen eingesetzt. § 41 Abs. 3 Satz 3 bis 6 ist mit der

Maßgabe zu beachten, dass eine konkrete Zuordnung von verausgabten Fördermitteln zu geförderten Maßnahmen erfolgen muss.

(3) Das Nähere regelt die Medienanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere, welche Unterlagen zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen sind.

§ 43

Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden. Für Zuwendungen an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen von den Verwaltungsvorschriften des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abweichende Regelungen treffen; § 44 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Der Haushaltsplan sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung nicht gewahrt sind.

(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medienanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Medienanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Medienanstalt von Bedeutung ist, in einem Bericht für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Medienanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 44

Rechtsaufsicht, oberste Landesbehörde

(1) Die Medienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Hessische Staatskanzlei.

(3) Die Medienanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Medienanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Medienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte

Maßnahmen auf Kosten der Medienanstalt durchzuführen. Kommt die Medienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die angeordnete Maßnahme anstelle der Medienanstalt selbst durchführen oder nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchführen lassen.

Achter Abschnitt

Datenschutz

§ 45

Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden Anwendung.

§ 46

Zuständigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 47

Zusammenarbeit zwischen der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Medienanstalt

Sieht die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 8 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bei der Datenverarbeitung einer privaten Rundfunkveranstalterin oder eines privaten Rundfunkveranstalters Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen auch des Medienstaatsvertrages, kann sie oder er über Art. 58 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 074 S. 35) hinaus die verantwortlichen oder auftragsverarbeitenden Personen auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Sie oder er unterrichtet gleichzeitig die Medienanstalt. In der Stellungnahme nach Satz 1 soll auch dargestellt werden, wie die Folgen eines Verstoßes beseitigt und künftige gleichgelagerte Verstöße vermieden werden sollen. Die verantwortliche und die auftragsverarbeitende Person leiten der Medienanstalt eine Abschrift ihrer oder seiner Stellungnahme zu. Über Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Medienanstalt und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen Stellung zu

nehmen. Soweit der Landesbeauftragte für den Datenschutz journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitungen überprüft, ist die Stellungnahme der Medienanstalt in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Neunter Abschnitt

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 48

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet,
2. den Mitwirkungspflichten des § 8 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. eine Anzeige nach § 9 unterlässt oder
4. als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter oder verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig der Angabepflicht nach § 17 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Rundfunkveranstalterin oder Rundfunkveranstalter von privatem Rundfunk in Hessen vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages bezeichneten Verstöße begeht.

(3) Im Übrigen bleiben § 115 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages sowie § 24 Abs. 1 und 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages unberührt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Geldbußen, die von der Medienanstalt verhängt werden, stehen der Medienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 zu. § 41 Abs. 7 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Medienanstalt.

(6) Die Medienanstalt ist die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 und 2 des Telemediengesetzes.

§ 49

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 16 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der

besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

§ 50

Modellversuche

(1) Die Medienanstalt kann die Verbreitung privater Programme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung dem Rundfunk vergleichbarer Telemedien in Modellversuchen ermöglichen. Sie hat geplante Modellversuche unter Angabe der Versuchsbedingungen, des Verbreitungsgebietes und der Versuchsdauer im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Die Versuchsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(2) Wer Programme in Modellversuchen erproben will, bedarf der Zulassung. Sie wird nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt. § 6 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 und § 24 finden keine Anwendung.

(3) Zugelassene Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter, die ihre Programme in dem Modellversuch zeit- und inhaltsgleich ganz oder teilweise parallel in der neuen Übertragungstechnik abustrahlen beabsichtigen, bedürfen keiner Zulassung. Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um alle interessierten Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter an dem Modellversuch zu beteiligen, trifft die Medienanstalt eine Auswahlentscheidung über die Teilnahme an dem Modellversuch nach Maßgabe des § 11.

(4) Eine Beteiligung des Hessischen Rundfunks an Modellversuchen ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Medienanstalt und dem Hessischen Rundfunk zu regeln.

(5) Die Medienanstalt berichtet dem Landtag und der Landesregierung nach Abschluss des Modellversuchs über die Ergebnisse.

§ 51

Überprüfungsklausel

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sind alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2028, zu evaluieren. Die Evaluation erfolgt jeweils auf der Grundlage der von der Medienanstalt erhobenen Kennzahlen.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „§ 11a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 94)“ durch „§ 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607)“ und die Angabe „§ 11c Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 29 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Buchst. c wird die Angabe „§ 11f des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 32 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11d des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 30 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

2. In § 3 Nr. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

3. In § 3a Abs. 2 wird die Angabe „§ 16 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 39 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

c) In Abs. 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsrats“ die Wörter „sind ehrenamtlich tätig und“ eingefügt.

4a. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen zu unterstützen und zu beraten. Sie ist im Benehmen mit den Gremiovorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten.

³⁾ Ändert FFN 74-1

- (2) Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit den Gremienvorsitzenden zu treffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.
- (3) Das Nähere bestimmt die Satzung über die betriebliche Ordnung.“
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 werden die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern“ durch „der Hessische Industrie- und Handelskammertag“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Januar“ die Angabe „und endet mit Ablauf des 31. Dezember des dritten darauffolgenden Jahres“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
8. In § 9 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11f Abs. 4 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 32 Abs. 4 bis 7 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Es sollen mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer gewählt werden. Sofern die Mindestzahlen nach Satz 3 nicht erreicht sind, soll bei Neuwahlen eine Vertreterin oder ein Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechtes gewählt werden. Satz 4 gilt entsprechend, wenn durch eine Neuwahl die Mindestzahlen nach Satz 3 unterschritten würden. Satz 4 und 5 finden keine Anwendung auf die Wiederwahl.“
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
10. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
- „Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“
11. In § 15 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 16a Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“, die Angabe „§ 16c Abs. 1 und 2“ durch „§ 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ und die Angabe „§ 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Hessische Rundfunk hat seine Mittel nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und

neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606)

1. zur Ausweitung kultureller Darbietungen im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
 2. für das hr-Sinfonieorchester und die hr-Bigband und
 3. in Höhe von mindestens 750 000 Euro zur Filmförderung in Hessen zu verwenden.“
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „§§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
13. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 14a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch „§ 37 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Gesetz zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. Februar 2007 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Art. 1 werden das Semikolon und das Wort „Ausführungsvorschriften“ gestrichen.
2. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GVBl. S. 606), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

⁴⁾ Hebt auf FFN 74-13

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 21. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen
Vom 17. November 2022

Artikel 1¹⁾

Hessisches Spielhallengesetz (HSpielHG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

(2) Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Abs. 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbaren Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebs und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung generiert.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Die Erlaubnis nach diesem Gesetz schließt eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) ein. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nur auf Antrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Die erforderlichen Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb einer Spielhalle den in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 genannten Zielen zuwiderläuft,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht darlegt, welche erforderlichen Maßnahmen sie oder er ergreifen wird, um die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - b) der Internetbeschränkungen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept und der übrigen Anforderungen nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021,
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung, insbesondere über Suchtrisiken, nach § 7 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und
 - f) der Pflicht zur Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sicherzustellen,

3. der Betrieb einer Spielhalle den Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht entspricht,
4. die in § 33c Abs. 2 Nr. 1 oder § 33d Abs. 3 der Gewerbeordnung genannten Versagungsgründe vorliegen,
5. die zum Betrieb einer Spielhalle bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
6. der Betrieb einer Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), oder aus sonstigen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(5) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufungsgründe nach § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach Abs. 4 rechtfertigen würden,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber in schwerwiegender Weise oder

¹⁾ FFN 316-39

trotz aufsichtsbehördlicher Beanstandungen wiederholt gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, diesem Gesetz, hierauf gestützten Anordnungen oder der erteilten Erlaubnis obliegen oder

3. soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohnerinnen oder Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers; in diesem Fall tritt eine Erlaubnispflicht nach Abs. 1 ein.

(7) Der Betrieb einer Spielhalle ohne eine Erlaubnis nach Abs. 1 ist als unerlaubtes Glücksspiel verboten. Die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ist ebenfalls verboten.

§ 3

Anforderungen an die Errichtung, Gestaltung und Ausübung des Betriebs von Spielhallen

(1) Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insbesondere dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Gruppe von Gebäuden, die baulich miteinander verbunden sind oder als Gesamteinheit wahrgenommen werden) untergebracht sein.

(2) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen, wenn die Spielhalle, für die die Erlaubnis erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zur Verlängerung beantragt wird,

1. von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden ist und die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügt und
3. das Personal der Spielhalle besonders geschult wird.

§ 13 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Schulungs- und Prüfungsthemen abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 7 Satz 2 auf die Informationen über die Besonderheiten und Herausforderungen von Spielhallen mit geringerem Mindestabstand und mögliche Maßnahmen zur Wahrung der rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Spielhallen mit geringerem Mindestabstand erstrecken. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Zu bestehenden Suchtberatungs- oder Suchtbehandlungsstätten sowie zu bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundar-

stufe I) und der Oberstufe (Sekundarstufe II) ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie einzuhalten. Die zuständige Behörde darf im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 bis 4 von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1 abweichen.

(4) Spielhallen sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden.

(5) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), die nicht mit einer Spielhalle verbunden sind, ist unzulässig.

(6) Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet werden. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstücksgelände angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(7) In einer Spielhalle, einschließlich des Eingangsbereichs und aller zu ihr gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, sind

1. das Anbieten, die Vermittlung und der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung und
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083), in der jeweils geltenden Fassung und sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

verboten.

§ 4

Sozialkonzept, Aufklärung, Jugendschutz und Schutz von Spielerinnen und Spielern

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Jugendschutz und den Schutz von Spielerinnen und Spielern sicherzustellen, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein Sozialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öf-

fentlich geförderten Suchthilfeinrichtungen zu übernehmen und umzusetzen sowie alle zwei Jahre zu aktualisieren. Sie oder er hat insbesondere sicherzustellen, dass ihr oder sein Personal, zu dessen Aufgabenbereich bestimmungsgemäß der Kundenkontakt gehört, auf ihre oder seine Kosten durch eine hessische Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspielsuchtprävention und -beratung“ oder durch eine andere öffentlich geförderte Suchthilfeinrichtung im Umfang von mindestens acht Unterrichtsstunden nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 regelmäßig geschult wird. Die Erstsichtung des Personals ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren. Danach ist das Personal im Abstand von jeweils drei Jahren Wiederholungsschulungen zuzuführen. Alle Schulungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des Satz 3.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 durchzuführenden Dokumentation alle zwei Jahre gegenüber den zuständigen Behörden zu berichten. Die Unterlagen der Dokumentation sind den zuständigen Behörden erstmals zum 1. Juli 2023 vorzulegen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jederzeit erkennbar und einsehbar durch gut sichtbaren und leicht zugänglichen Aushang oder vergleichbare Auslage den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.

(4) Spielrelevante Informationen sind insbesondere:

1. alle Kosten, die mit der Teilnahme verbunden sind,
2. die Höhe aller Gewinne,
3. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
4. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
5. der Name der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie ihre oder seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
6. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
7. in welcher Weise Spielerinnen und Spieler Beschwerden vorbringen können und
8. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist zur Teilnahme an dem zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystem nach den §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verpflichtet und hat zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen. Eine Nutzung der Sperrdatei

ist nur mit der der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber zugeordneten Zugangskennung erlaubt. Eine Weitergabe der Zugangskennung an Dritte oder deren Duldung ist verboten.

(6) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, spielwillige Personen bei jedem Betreten der Spielhalle durch Kontrolle eines amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu identifizieren und ihr Alter festzustellen sowie einen Abgleich ihrer Personalien mit dem Sperrsystem durchzuführen. Der Aufenthalt von Minderjährigen und gesperrten Personen in Spielhallen ist nicht zulässig; die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen. Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die zuständige Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.

§ 5

Sperrzeiten

(1) Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein. In der Zeit von 4 Uhr bis 10 Uhr muss die Spielhalle geschlossen bleiben (Sperrzeit). Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern.

(2) Das Spiel ruht

1. am Karfreitag ganztags und am darauffolgenden Sonnabend in der Zeit von 0 Uhr bis 11 Uhr,
2. am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr,
3. am 24. Dezember in der Zeit von 4 Uhr bis 24 Uhr und am 1. Weihnachtstag ganztags,
4. an den übrigen Sonn- und Feiertagen nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der Zeit von 4 Uhr bis 12 Uhr.

§ 6

Spiel- und Betätigungsverbote

Die Teilnahme am Spiel ist

1. Minderjährigen außerhalb von Testspielen,
 2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhallen sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
 3. den Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe,
 4. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb von Testspielen und
 5. gesperrten Personen
- verboten.

§ 7

Optisch-elektronische Überwachung

(1) Zum Zwecke der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Ein- und Ausgänge, die Kassenräume und die Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen.

(2) Die erhobenen Daten dürfen von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder ihren und seinen Vertreterinnen und Vertretern zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu speichern und spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder strafgerichtliche Verfahren erforderlich. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Auf die Datenerhebung nach Abs. 1 und die datenverarbeitende Stelle hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber die Gäste und das Personal der Spielhalle an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.

§ 8

Weitere Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. in der Spielhalle Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt,
2. an den Geldspielgeräten deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei problematischem und pathologischem Spielverhalten angebracht sind,
3. Spielregeln und Gewinnplan für Spielerinnen und Spieler leicht zugänglich sind,
4. die Beschäftigten der Spielhallen und ihrer Nebenbetriebe nicht in Abhängigkeit vom Umsatz vergütet werden und
5. während der gesamten Öffnungszeiten der Spielhalle Aufsichtspersonal anwesend ist.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spieles

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,

3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass der Spielerin oder dem Spieler in der Spielhalle neben der Gewinnausgabe nach § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zugelassener Spielgeräte oder anderer Spiele keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber darf zu Marketing- oder Werbezwecken keine unentgeltlichen Gewinnspiele anbieten.

§ 9

Aufsicht

(1) Zur Durchführung der Aufsicht ist die zuständige Behörde befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber nach pflichtgemäßem Ermessen alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielhalle zu sichern.

(2) Bei Anordnungen nach Abs. 1 findet kein Vorverfahren nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Anordnungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis nach diesem Gesetz betreibt,
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
3. § 2 Abs. 6 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde anzeigt,
4. § 3 Abs. 4 Einblick in das Innere der Spielhalle für Passantinnen und Passanten von außen ermöglicht oder den Einfall von Tageslicht durch die Sichtschutzmaßnahme in die Spielhalle vollständig ausschließt,
5. § 3 Abs. 5 Satz 1 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber zulässt, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgeht,
6. § 3 Abs. 5 Satz 2 durch eine besonders auffällige Gestaltung einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb schafft,

7. § 3 Abs. 5 Satz 3 Werbung für das Spiel in Spielhallen mittels der dort bezeichneten Werbeanlagen betreibt,
8. § 3 Abs. 6 ein anderes Wort als „Spielhalle“ für die Bezeichnung der Spielhalle wählt,
9. § 3 Abs. 7 Nr. 1 oder 2 das Anbieten, die Vermittlung und den Abschluss von Werten oder das Aufstellen und den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden, sowie die jeweilige Duldung dessen zulässt,
10. § 3 Abs. 7 Nr. 3 oder 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung oder Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder sonstige Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes aufstellt, bereithält oder duldet,
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Sozialkonzept nicht entwickelt oder nicht übernimmt, nicht umsetzt oder nicht aktualisiert,
12. § 4 Abs. 1 Satz 3 das Personal nicht schulen lässt,
13. § 4 Abs. 2 und 3 den dort genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
14. § 4 Abs. 5 Satz 1 nicht am Sperrsystem teilnimmt und nicht zu diesem Zweck mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abschließt,
15. § 4 Abs. 5 Satz 2 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Sperrsystem nicht ausschließlich mit der ihr oder ihm zugeordneten Zugangskennung nutzt,
16. § 4 Abs. 5 Satz 3 die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder deren Weitergabe an Dritte duldet,
17. § 4 Abs. 6 Satz 1 keine Identitäts- oder Alterskontrolle oder keinen Abgleich der Personalien mit dem Sperrsystem durchführt,
18. § 4 Abs. 6 Satz 2 den Aufenthalt von Minderjährigen oder gesperrten Personen in Spielhallen zulässt oder duldet,
19. § 5 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass diese während der Sperrzeiten geöffnet hat,
20. § 6 dem dort aufgeführten Personenkreis die Teilnahme am Spiel ermöglicht,
21. § 7 Abs. 1 keine optisch-elektronische Überwachung durchführt,
22. § 7 Abs. 2 die Daten nicht zu den in § 7 Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet oder nutzt oder den Pflichten zur Speicherung oder Löschung der Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,
23. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 den dort genannten Pflichten nicht nachkommt,
24. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 die dort genannten Vorgaben nicht wahrht,
25. § 8 Abs. 3 der Spielerin oder dem Spieler nicht zugelassene Gewinnchancen in Aussicht stellt oder sonstige finanzielle Vergünstigungen gewährt oder

26. § 8 Abs. 4 zu Marketing- oder Werbezwecken unentgeltliche Gewinnspiele anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dürfen Gegenstände eingezogen werden,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenen Fassung ist anzuwenden.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnisse nach diesem Gesetz und deren Überwachung sowie für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere das Vorgehen gegen illegale Spielstätten.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 und nach der Gewerbeordnung ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift jeweils zuständige Behörde.

§ 12

Ersetzung und Anwendung von Bundesrecht

(1) Dieses Gesetz ersetzt § 33i der Gewerbeordnung.

(2) Für die Erlaubnisinhaberin und den Erlaubnisinhaber sind die

1. Gewerbeordnung,
2. Gewerbeanzeigerverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2019 (BGBl. I S. 916),
3. Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),
4. Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 510), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und
5. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921),

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 kann die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 zuständige Behörde für Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen gestanden haben, auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen und Betreiber eine längstens bis zum 30. Juni 2032 befristete oder verlängerte Erlaubnis für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex erteilen, wenn

1. alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
2. die Zertifizierung alle zwei Jahre wiederholt wird,
3. die Betreiberinnen und Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen,
4. das Personal der Spielhallen besonders geschult wird und
5. die Betreiberinnen und Betreiber sich dazu verpflichten, dass
 - a) während der Öffnungszeiten wenigstens eine besonders geschulte Person als Aufsicht in einer Spielhalle anwesend und die Überwachung der weiteren Spielhallen durch gleich geeignete Maßnahmen sichergestellt ist und
 - b) der Zutritt zu den Räumlichkeiten der im Verbund stehenden Spielhallen nur Personen gestattet wird, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzulegen sind. Satz 1 und 2 gelten nicht für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine bestandskräftige Untersagung oder Ablehnung eines Erlaubnisantrages vorliegt.

(2) Die Erlaubnis ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Gegenstand der Zertifizierung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen des Sozialkonzepts nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages 2021, der Spielverordnung und dieses Gesetzes. Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens eine stichprobenartige Überprüfung durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Die stichprobenartige Überprüfung muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen oder, soweit der

Mangel nicht behebbar ist, die Zertifizierung ohne weitere Fristsetzung zu entziehen. Zertifizierungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) Prüforganisationen entsprechen nur dann der Anforderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und sind zur Zertifizierung der Spielhallen nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der Sachverhalte nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Sachkunde, ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

(5) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen können, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(6) Der nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Sachkundenachweis setzt eine Schulung der Betreiberinnen und Betreiber mit abschließender, bestandener Prüfung voraus. Die Schulung hat bei einer hessischen Fachberatung des Landesprojektes „Glücksspiel-suchtprävention und -beratung“ oder einer anderen öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtung zu erfolgen, die diese anbietet. Die schulende Stelle nach Satz 2 ist ebenfalls für die Prüfungsabnahme sowie für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuständig. Die Schulung erfolgt grundsätzlich mündlich in Form eines Präsenzunterrichts. Sie hat insgesamt mindestens zehn Unterrichtsstunden zu dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Schulung umfasst insbesondere Themen wie das Recht der Gewerbeordnung und der Spielverordnung, das Spielhallenrecht des Landes Hessen, die landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Jugendschutz und zum Schutz der Spielerinnen und Spieler sowie mögliche Maßnahmen zur Wahrung dieser Vorgaben unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen. Nach Abschluss der Schulung findet eine Prüfung in Form einer schriftlichen Lernzielkontrolle statt, die jedenfalls die in Satz 7 aufgeführten Themen zum Gegenstand hat. Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Sie gilt dann als bestanden im Sinne des Satz 1, wenn die erbrachten Leistungen mindestens als ausreichend bewertet werden. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung darf diese nach erneuter Schulung wiederholt werden. Das Nähere zum Sachkundenachweis bestimmt die zuständige Stelle nach Satz 2.

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielhalle kommt dann der Verpflichtung zur besonderen Schulung des Spielhallenpersonals im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nach, wenn sie oder er die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 wahrt und sicherstellt, dass das Personal abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 im Abstand von zwei Jahren an Wiederholungsschulungen teilnimmt. Jede Erst- wie auch jede Wiederholungsschulung

hat verpflichtend die Information über die Besonderheiten und Herausforderungen von Verbundspielhallen im Vergleich zu Einzelspielhallen, insbesondere in Bezug auf den Jugend- und Spielerschutz und die zu dessen Gewährleistung zu ergreifenden Maßnahmen, zum Inhalt zu haben. Das Nähere zu den Schulungen bestimmt die zuständige Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3.

(8) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 wegfällt.

(9) Innerhalb des nach Abs. 1 genehmigten Verbundes sind die Abstandsregelungen des § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Nach Abs. 1 rechtskräftig genehmigte Spielhallen im Verbund sind für die Dauer ihrer Erlaubnis auch nicht zur Einhaltung des jeweiligen Mindestabstandes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 verpflichtet, wenn für sie eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 zugelassen wurde.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2²⁾

Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes

Das Hessische Spielbankgesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hessisches Gesetz über Spielbanken und Online-Casinospiele (HSpielbOCG)“.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 87) wird in Hessen die Veranstaltung von Online-Casinospielen im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Spielbank- und Online-Casinoerlaubnis“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis). Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.“

c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen nur mit einer Erlaubnis des zuständigen Ministeriums veranstaltet werden (Online-Casinoerlaubnis). Eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen darf nur einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft, an der mindestens zwei Spielbankgemeinden unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erteilt werden.“

d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Online-Casinoerlaubnis gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie kann insbesondere weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit Dritten enthalten.“

4. In § 5 Abs. 6 Nr. 1 wird nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt.

5. In § 7a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch „21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250)“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ durch „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrages“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Angabe „vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 190, 197) in Verbindung mit § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 5 und § 20 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 des Hessischen Glücksspielgesetzes“ durch „die §§ 8 bis 8c und 23 des Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird als neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu den technischen Anforderungen an die Veranstaltung von Online-Casinospielen zu treffen.“

9. Die bisherigen §§ 19 und 20 werden die §§ 20 und 21.

²⁾ Ändert FFN 316-31

10. Der bisherige § 21 wird § 22 und in Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 2a³⁾

Hessisches Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen (Hessisches Online-Casinospielsteuergesetz - HOCStG)

§ 1

Steuergegenstand

(1) Im Internet angebotene Online-Casinospiele unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 81) im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Online-Casinospiele im Sinne des Abs. 1 sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Bruttospielertrag. Bruttospielertrag ist der Betrag, um den im Kalendermonat (Besteuerungszeitraum) die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen, die den Spielern nach den Spielregeln zustehen.

§ 3

Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 7,5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags, für den 7,5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags.

§ 4

Anrechnung

Auf Antrag ermäßigt sich die Online-Casinospielsteuer um die im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt sind. Ergeben sich Erstattungen (z.B. aufgrund einer Umsatzsteuervergütung oder Anrechnung von Vorauszahlungen), sind diese bei der Ermäßigung der Online-Casinospielsteuer von der zu berücksichtigenden Umsatzsteuer nachfolgender Anmeldezeiträume (§ 7 Abs. 1) abzuziehen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 6

Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt wurden. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 7

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldezeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Online-Casinospielsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Die Online-Casinospielsteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(4) In den Fällen des § 4 hat der Steuerschuldner als Anlage zur Steueranmeldung neben einem Nachweis über die im Anmeldezeitraum entrichtete und anzurechnende Umsatzsteuer, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt ist, auch eine Aufstellung einzureichen, aus der sich deren betragsmäßige Ermittlung ergibt.

§ 8

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des Online-Casinospiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der - soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu ver-

³⁾ FFN 316-40

pflichtet ist - ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 7 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 1 neben dem Steuer-schuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 8 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Wohnsitzanschrift des Spielers,
2. Bruttospielertrag,
3. Höhe der Steuer,
4. Höhe der entrichteten und anzurechnenden Umsatzsteuer (§ 4) und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 10

Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die diesem Gesetz unterliegende Steuer wird von dem Finanzamt verwaltet, das die Ministerin oder der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 11

Besteuerungsverfahren

(1) Bei Zahlung der Online-Casinospielsteuer an das zuständige Finanzamt (Entrichtung der Steuer) sind die Steuernummer, die Steuerart und der jeweilige Besteuerungszeitraum anzugeben.

(2) Wird die Online-Casinospielsteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Wer Online-Casinospiel im Sinne des § 1 veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs,
5. Art des Angebots der Online-Casinospiele (virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen beziehungsweise Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet) und
6. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter nach § 8 bestellt worden, ist dieser dem zuständigen Finanzamt (§ 10) unverzüglich zu benennen.

§ 13

Anwendung der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes

Auf die Online-Casinospielsteuer sind die Vorschriften der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält.

§ 14

Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke

Die Finanzbehörde darf die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten gegenüber einer nationalen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.

§ 15

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen und deren Angestellte oder Beauftragte sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, auf Ersuchen des Amtsträgers Auf-

zeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Abs. 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch diese Befugnisse eingeschränkt.

§ 16

Rechtsweg und Revisibilität des Landesrechts

Gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Landesfinanzbehörden nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) eröffnet. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. Die Revision an den Bundesfinanzhof kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil des Finanzgerichts auf der Verletzung dieses Gesetzes beruhe.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 3⁴⁾

Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung

Die Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2022 (GVBl. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)“
2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 1 werden das Komma und die Angabe „§ 12 des Hessischen Spielhallengesetzes“ gestrichen.

Artikel 4⁵⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2022 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird nach der Angabe „Spielbanken ... 432“ die Angabe „Gewerbliche Spiele, Spielhallen ... 433“ eingefügt.
2. In Nr. 43 werden in Spalte 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Spielbanken“ ein Komma eingefügt und die Wörter „Gewerbliche Spiele und Spielhallen“ angefügt.
3. Nach Nr. 4323 werden die folgenden Nr. 433 bis 4342 eingefügt:

⁴⁾ Ändert FFN 511-34

⁵⁾ Ändert FFN 305-70

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„433	Gewerbeordnung, Spielhallengesetz Amtshandlungen nach §§ 33c ff. der Gewerbeordnung (GewO) und nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)		
4331	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 GewO		170 bis 2 800
4332	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 GewO		60 bis 500
4333	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 GewO		33 bis 1 410
4334	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 HSpielhG		222 bis 5 500
4335	Erteilung einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG		110 bis 1 100
4336	Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 HSpielhG		550 bis 4 100
4337	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG		122 bis 1 100
4338	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen nach § 2 Abs. 6 HSpielhG		33 bis 330
4339	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs nach § 9 Abs. 1 HSpielhG	nach Zeitaufwand	
4340	Erteilung der Erlaubnis nach § 13 HSpielhG	je Spielhalle	220 bis 2 800
4341	Zulassung einer Ausnahme vom Mindestabstand zwischen Spielhallen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HSpielhG		220 bis 2 800
4342	Zulassung einer Abweichung vom Mindestabstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten oder Schulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG		220 bis 2 800“

Artikel 5⁶⁾**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2022 (GVBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 werden in Spalte 2 die Wörter „dem Hessischen Spielhallengesetz,“ gestrichen.
2. Nr. 2212 wird aufgehoben.

Artikel 6⁷⁾**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Hessische Spielhallengesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302), wird aufgehoben.

Artikel 7**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 8⁸⁾**Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

In § 15 Abs. 9 des hessischen Glücksspielgesetzes vom 17. Juni 2021 (GVBl. I S. 302) werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022“ gestrichen.

Artikel 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

⁶⁾ Ändert FFN 305-69
⁷⁾ Hebt auf FFN 316-34
⁸⁾ Ändert FFN 316-38

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021*)

Vom 17. November 2022

§ 1

Dem vom 7. bis zum 24. März 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Anlage

§ 2

Der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 tritt nach sei-

nem Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 (im Folgenden: die Länder genannt)
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperredatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperredatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“
3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Sperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 17.03.2022

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 07.03.2022

M. Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 11.03.2022

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 21.03.2022

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 23.03.2022

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.03.2022

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 09.03.2022

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
In Vertretung für die Ministerpräsidentin
Schwerin, den 24.03.2022

S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11.03.2022

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 09.03.2022

H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 18.03.2022

Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15.03.2022

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 15.03.2022

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 10.03.2022

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 24.03.2022

Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 10.03.2022

Bodo Ramelow

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes*)
Vom 17. November 2022**

Artikel 1

Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Die §§ 13a und 13b“ durch die Angabe „Die §§ 13b und 15b“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen sind von einer allgemein ermächtigten Übersetzerin oder einem allgemein ermächtigten Übersetzer erstellen zu lassen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vorlage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“
 - c) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „in Form von Kopien oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis über eine Beratung nach § 15a, der Nachweis über die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.“

3. Dem § 6 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
4. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „1. April 2015 (ABl. S. 113)“ durch die Angabe „16. Januar 2018 (ABl. S. 238)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Dem Abs. 1 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. für berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im pädagogischen Bereich und im Bereich der Sozialen Arbeit gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft nach § 25b Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Dem Abs. 2 Satz 2 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. für die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Hochschulabschlüsse die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind die Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer allgemein ermächtigten Übersetzerin oder einem allgemein ermächtigten Übersetzer erstellen zu lassen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf die Vor-

*) Ändert FFN 70-272

lage von Übersetzungen der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten oder abweichend von Abs. 2 Satz 4 eine andere Art der Übersetzung zulassen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satz 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristlauf nach § 13 Abs. 3.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „in Form von Kopien oder in elektronischer Form“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis über eine Beratung nach § 15a, der Nachweis über die Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation“ angefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch „§ 12 Abs. 4 und 5 Satz 1“ ersetzt.

8. § 13a wird aufgehoben.

9. Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

„§ 14a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Abs. 3 Satz 1 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satz 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 Satz 1 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 4 oder 5 oder § 12 Abs. 4 oder 5 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 Satz 1 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Abs. 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

10. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

11. Nach § 15a wird als neuer § 15b eingefügt:

„§ 15b

Europäischer Berufsausweis

(1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Personen mit inländischer Berufsqualifikation, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen oder Dienstleistungen nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereitenden Schritte nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) vom 11. August 2020 (ABl. EU Nr. L 262 S. 4), für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 983/2015 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, ergänzend zu den Regelungen nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(5) Die §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers oder der Antragstellerin, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheiten im Verfahren,“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

c) In Abs. 6 Nr. 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Angabe „nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 199 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35)“ ersetzt.

13. § 18 wird aufgehoben.

14. In § 19 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Rhein

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

